

Beispiele

Exemplarische Beispiele aus dem Arbeitsstättenrecht:

Die ausgewählten Beispiele verdeutlichen, welche konkreten Anforderungen das Arbeitsstättenrecht an die Planung, Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten stellt.

- Türen von Notausgängen müssen nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 2.3). Weitere Hinweise und Konkretisierungen zu Fluchtwegen und Notausgängen finden Sie unter anderem in der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, der ASR 1.7 „Türen und Tore“, der ASR A1.8 „Verkehrswege“ und der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“.

- Lüftung: In Arbeitsstätten sowie in Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften muss ausreichend gesundheitlich zuträglich Atemluft vorhanden sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 3.6). Weitere Hinweise und Konkretisierungen zur Lüftung in Arbeitsstätten finden Sie unter anderem in der ASR A3.6 „Lüftung“, der ASR A4.1 „Sanitärräume“ und der ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“.

- Weitere bauliche Anforderungen: Die Arbeitsstättenverordnung enthält zudem Vorgaben zu Raumabmessungen, Bewegungsflächen, Fußböden, Fenstern, Türen, Verkehrswegen, Beleuchtung und Raumtemperatur etc. Weitere Hinweise und Konkretisierungen finden Sie in den verschiedenen einschlägigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie den Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung (LV 40).

Informieren Sie sich rechtzeitig in der Arbeitsstättenverordnung und in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten über die baulichen Anforderungen an Arbeitsstätten und berücksichtigen Sie diese bereits bei der Planung. So vermeiden Sie unnötige Aufwendungen für spätere Umbaumaßnahmen.

Kontakt

Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt

Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 52162-200

Fax: (0345) 52162-401

E-Mail: lav-poststelle@sachsen-anhalt.de

Internet:

<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/das-lav/kontakt>



verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Arbeitsstättenrecht

**Hinweise für
Verantwortliche**

Allgemeines

Was und Wer?

Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht

Rechtsgrundlage



Mit der Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Januar 2026 wurde das Baugenehmigungsverfahren vereinfacht. Künftig werden bestimmte öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie etwa das Arbeitsstättenrecht, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht mehr geprüft. Die Arbeitsschutzverwaltung wird daher im Baugenehmigungsverfahren auch nicht mehr beteiligt. Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sind die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts jedoch weiterhin uneingeschränkt zu beachten. Die nachfolgenden Hinweise geben einen kurzen und kompakten Überblick über diese Anforderungen und richten sich an alle Verantwortlichen, die Arbeitsstätten planen (Neubau, Umbau, Nutzungsänderung), gestalten oder betreiben.

Systematik des Arbeitsstättenrechts

Die Arbeitsstättenverordnung enthält Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sowie deren zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen. Die Verordnung wird durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisiert, die den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wiedergeben. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind (Vermutungswirkung). Es können auch andere Maßnahmen als die in den Arbeitsstättenregeln genannten ergriffen werden, wenn damit mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreicht wird. Die Technischen Regeln werden regelmäßig aktualisiert und auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR>

Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstätten

Die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten richtet sich in erster Linie an Arbeitgeber. Bei Neubau, Umbau oder Nutzungsänderungen sind auch Bauherrinnen und Bauherren, Architektinnen und Architekten, Fachplanerinnen und Fachplaner sowie Vermieterinnen und Vermieter aktiv in den Planungs- und Umsetzungsprozess eingebunden. Alle Beteiligten sollten eigenverantwortlich dazu beitragen, Arbeitsstätten sicher, funktional und im Einklang mit den geltenden Vorschriften zu gestalten.

Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht

Bei Arbeitsstätten treffen Regelungsbereiche des Arbeitsstättenrechts und des Bauordnungsrechts aufeinander. Dadurch entstehen eigenständige Anforderungen mit unterschiedlichen Schutzziele.



Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung können über die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen hinausgehen und sind daher zusätzlich zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts gelten folglich unabhängig vom Bauordnungsrecht.

Was sind Arbeitsstätten?



Als Arbeitsstätte werden Arbeitsräume und andere Orte in Gebäuden oder im Freien auf dem Gelände eines Betriebes oder Orte auf Baustellen bezeichnet, sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind oder zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Zur Arbeitsstätte gehören insbesondere auch Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie Einrichtungen, die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Signalanlagen, Energieverteilungsanlagen, Türen und Tore, Fahrsteige, Fahrtreppen, Laderampen und Steigleitern.

Verantwortlichkeit

Eine erteilte Baugenehmigung ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung und Umsetzung der arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen.

